

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 9/07 B

L 5 LW 15/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 LW 10/05 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 19.4.2007 die Bescheide der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die Klägerin für die Zeit vom 1.9.2001 bis zum 31.10.2003 als Ehegattin eines Landwirtes versicherungspflichtig in der Alterssicherung der Landwirte gewesen ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Dem Vorbringen der Klägerin lässt sich zunächst entnehmen, dass sie (sinngemäß) die folgende Frage für rechtsgrundsätzlich bedeutsam hält:

Fehlt die in § 1 Abs 7 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) für den Eintritt von Versicherungspflicht geforderte Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung, wenn hobbymäßig Streuobstwiesen bewirtschaftet werden und eine Brennerei betrieben wird, in der Zeit vom 1.9.2001 bis 31.10.2003, also über 26 Monate keine Einkünfte erzielt worden sind und der Betreiber eine Gewinnerzielungsabsicht verneint?
- 6 Zweifelhaft ist bereits, ob die Klägerin damit überhaupt eine von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls gelöste "Rechtsfrage" bezeichnet hat. Jedenfalls hat sie deren allgemeine Bedeutung nicht behauptet. Zudem fehlt es an der Darlegung eines höchstrichterlichen Klärungsbedarfs.
- 7 Außerdem wirft die Klägerin (sinngemäß) die Frage auf,



ob die Versicherungspflicht von Landwirtsehegatten nach § 1 Abs 3 ALG sowie die Versicherungspflicht ab einer Mindestgröße nach § 1 Abs 5 und 6 ALG gegen das GG und die Europäische Konvention zum Schutze der Grundfreiheiten und Menschenrechte (EGMR) verstoßen.

- 8 Die Klägerin legt dazu nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll.
- 9 Soweit eine Unvereinbarkeit mit Vorschriften der EGMR geltend gemacht wird, fehlt jede Erläuterung, woraus sich diese ergeben soll und inwiefern es dazu an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung mangelt.
- 10 Soweit die Versicherungspflichtbestimmung des § 1 Abs 3 ALG dem GG widersprechen sollen, übersieht die Klägerin zwar nicht, dass ihre Frage insbesondere vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 9.12.2003 - 1 BvR 558/99 - (*BVerfGE 109, 96 ff = SozR 4-5868 § 1 Nr 2*) bereits beantwortet ist. Sie legt aber nicht dar, ob überhaupt, von wem und mit welchen Argumenten in der Fachliteratur dieser umfangreich begründeten Entscheidung widersprochen worden ist. Soweit sie durch ihre Prozessbevollmächtigten selbst Argumente gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs 3 ALG vorbringt, wird nicht deutlich, inwiefern diese weder vom BVerfG noch vom BSG hinreichend erwogen worden sind. Allein der Umstand, dass die Klägerin auch in Ansehung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG eine abweichende Meinung vertritt, macht die von ihr erneut aufgeworfene Frage nicht klärungsbedürftig.
- 11 Soweit sich die Klägerin durch die Anwendung der Regelungen über die betriebliche Mindestgröße (§ 1 Abs 5, 6 ALG) in ihren Rechten verletzt sieht, fehlt es ebenfalls an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der damit aufgeworfenen Fragen. Auch hier wäre näher auf die vorliegende Rechtsprechung des BSG einzugehen gewesen.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)